

# Vereinsstatuten „Dorfverein Oey“

## I. Name, Sitzung Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Dorfverein Oey“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Dorfvereins Oey befindet sich in 3753 Oey.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein vertritt die Interessen der Bevölkerung der ehemaligen Bäuert Oey gegenüber der Gemeinde und fördert den Zusammenhalt dieser Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Der Verein rekrutiert namentlich Behördenmitglieder und schlägt diese den zuständigen Organen der Gemeinde zur Wahl vor.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Der Verein sieht zwei Arten von Mitgliedern vor:

- a. Mitglieder mit Stimmrecht: mündige Natürliche Personen mit Wohnsitz im Gebiet Oey.
- b. Mitglieder ohne Stimmrecht: Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen wollen.

### Art. 5 Erwerb

<sup>1</sup> Die Bewerbung um eine Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Mitgliedschaft nur verweigern, wenn dies schwerwiegende Gründe rechtfertigen.

<sup>3</sup> Ein ablehnender Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet an der nächsten Versammlung endgültig und ohne Angabe von Gründen.

### Art. 6 Erlöschen

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod,
- b. Austritt,
- c. Ausschluss,
- d. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, nachdem erfolglos gemahnt wurde,
- e. Konkurs, Nachlassstundung oder fruchtlose Pfändung.

<sup>2</sup> Der Austritt erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

<sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst den Ausschluss aus dem Verein unter Angabe der Gründe. Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet an der nächsten Versammlung endgültig und ohne Angabe von Gründen.

### **III.           Finanzielles**

#### **Art. 7        Jahresbeitrag**

Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

#### **Art. 8        Haftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Art. 9        Ansprüche auf das Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 10       Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **IV.           Organisation**

#### **Art. 11       Die Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

#### **Art. 12       Ausstandspflicht**

Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, die über die allgemeinen Interessen der Mitglieder hinausgehen, tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

#### **Art. 13       Unterschriftsberechtigung**

Zur Unterschrift in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien berechtigt.

#### **a            Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 14       Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand lädt innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Er kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

<sup>2</sup> 5 Mitglieder können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand setzt diesfalls die Versammlung so an, dass sie innert 42 Tagen (6 Wochen) seit Eingang des Begehrens stattfindet.

<sup>3</sup> 2 Mitglieder können schriftlich die Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände auf die Traktandenliste verlangen. Der Vorstand setzt diese Verhandlungsgegenstände auf die Traktandenliste, wenn sie mindestens 42 Tage (6 Wochen) vor der Versammlung eingehen.

<sup>4</sup> Der Vorstand lädt schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail und Gemeindeforum zur Versammlung ein und gibt die zu behandelnden Gegenstände bekannt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

**Art. 15 Verfahren**

- <sup>1</sup> Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- <sup>3</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte beschliessen.
- <sup>4</sup> Das Präsidium stimmt mit, fällt den Stichentscheid und zieht bei Wahlen das Los, wenn Stimmgleichheit festgestellt wird.
- <sup>5</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

**Art. 16 Mehr**

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

**Art. 17 Zuständigkeiten**

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a. Festsetzung der zu wählenden Anzahl Vorstandmitglieder im Rahmen von Art. 20 Abs. 1,
- b. Wahl und Abberufung des Vorstands,
- c. Wahl des Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandmitglieder,
- d. Wahl der Revisionsstelle,
- e. Beschluss über die Jahresaktivitäten und den Jahresbericht,
- f. Beschluss über die Mitgliederbeiträge
- g. Beschluss über Voranschlag und Rechnung,
- h. Entlastung des Vorstands,
- i. Änderung der Statuten,
- j. Beschluss über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

**b Der Vorstand****Art. 18 Mitgliederzahl und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen.
- <sup>2</sup> Die Vorstandmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- <sup>3</sup> Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

**Art. 19 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten des Vereins verantwortlich und vertritt diesen gegen aussen.
- <sup>2</sup> Ihm obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Ausgaben beschliessen, wenn der beschlossene Voranschlag die entsprechenden Mittel vorsieht.
- <sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 17 Bst. c selbst.

**Art. 20 Verfahren**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Das Präsidium gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Über nicht traktandierten Geschäfte darf der Vorstand nur beschliessen, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn kein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangt.

#### **Art. 21 Protokoll**

Das Protokoll hält mindestens folgendes fest:

- a. die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder,
- b. die Ausstandspflicht von Vorstandsmitgliedern,
- c. Feststellungen zuhanden des Protokolls,
- d. die Beschlüsse

#### **c Die Revisionsstelle**

#### **Art. 22 Wahl und Auftrag**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungswesen verfügen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein wird aufgelöst, wenn die Vereinsversammlung dies beschliesst.

<sup>2</sup> Der Vorstand liquidiert diesfalls den Verein und beantragt der Mitgliederversammlung, wie ein allfälliger Überschuss zu verwenden ist.

#### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit deren Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ort/Datum: 3753 Oey, 19. Oktober 2017

Für die Gründungsversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin: